

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



Informationsvorlage

Nr. 5-2497/15-I

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Haushalts- und Finanzausschuss	31.08.2015
Ausschuss für Wirtschaft	02.09.2015
Kreistag	21.09.2015

Betr.: Information über die Umsetzung der Auflagen aus der Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes 2015 - Schreiben des Ministeriums des Innern und für Kommunales vom 09.06.2015

Luckenwalde, den 18.08.2015

Wehlan

Sachverhalt:

Die Haushaltssituation des Landkreises ist nach wie vor angespannt. Nicht ohne Grund hat das Innenministerium des Landes Brandenburg der Haushaltssatzung und dem Haushaltssicherungskonzept nur unter strengen Auflagen zugestimmt, die eingehalten werden müssen.

Zur Erfüllung dieser Auflagen gibt es ein strenges Verwaltungsregime. Die Themen sind im Bescheid festgeschrieben: Prüfung und Ausschöpfung der Ertragsquellen, Abbau von Fehlbeträgen, konsequente Personalbewirtschaftung, Aufgabenkritik bei freiwilligen Leistungen und bei der Struktur- und Wirtschaftsfördergesellschaft sowie die Reduzierung des Kassenkredits.

Um die Auflagen des Innenministeriums zu erfüllen, werden Einsparungsmöglichkeiten in alle Richtungen geprüft. Das ist Beschlusslage des Kreistages.

Der Berichtspflicht gegenüber dem Innenministerium wird vollumfänglich entsprochen.

Genehmigungsteil – Haushaltssicherungskonzept 2015, Fortschreibung 2016 - 2018 (Punkt 3 des Schreibens des Innenministeriums vom 09. Juni 2015)

Stand der Umsetzung der Auflagen

1. Verwendung zusätzlicher Erträge

Gemäß dem Genehmigungsschreiben zur Haushaltssatzung 2015 und zum Haushaltssicherungskonzept 2015 des Ministeriums des Innern und für Kommunales vom 09.06.2015 wurde dem Landkreis Teltow-Fläming folgende Auflage erteilt:

Alle im Haushaltsjahr erwirtschafteten zusätzlichen Erträge, die keiner Zweckbindung unterliegen, sind zur Reduzierung des Fehlbedarfs einzusetzen und dienen nicht zur Deckung von zusätzlichen Aufwendungen.

Sie dürfen nur dann zur Deckung von zusätzlichen (über- bzw. außerplanmäßigen) Aufwendungen herangezogen werden, wenn die Aufwendungen:

- unabweisbar und unaufschiebbar sind oder
- die Maßnahme der unmittelbaren Haushaltskonsolidierung dient oder
- zur Vorbereitung von Konsolidierungsmaßnahmen zwingend erforderlich sind.

Der Landkreis Teltow-Fläming verpflichtet sich darüber hinaus gemäß § 2 Abs. 1 und 2 seiner Nachhaltigkeitssatzung alle, nach der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und deren Bekanntmachung, im Laufe eines Jahres eintretenden Verbesserungen bei den Erträgen und Einsparungen, bei den Aufwendungen zur Senkung eines Fehlbedarfs im Ergebnishaushalt bzw. zum Abbau von Fehlbeträgen zu verwenden. Die Verwendung zweckgebundener Mehrerträge für zweckgebundene Mehraufwendungen ist dabei zulässig.

Die Nachweisführung über die Erwirtschaftung und Verwendung zusätzlicher, nicht zweckgebundener Erträge hat daher fortlaufend zu erfolgen.

Alle zusätzlichen erwirtschafteten, nicht zweckgebundenen Erträge werden monatlich erfasst. Die aktuelle Übersicht mit Stand vom 13.08.2015 ist in der **Anlage 1** dargestellt.

2. Ausschöpfung der Ertragsquellen

Übersicht der im Haushaltsjahr 2015 zu überarbeitenden Ertragsquellen gemäß HSK 2015

Vorgesehene Zeitschiene: Stand 13.08.2015

Amt	Produkt	Bezeichnung	Datum des Inkrafttretens	Stand der Bearbeitung
A 10	111070	Archiv-, Benutzungs- und Gebührensatzung des Kreisarchivs des Landkreises TF	01.01.2002	erledigt KT 04/14; rechtskräftig seit 01.05.2014
		Allgemeine Gebührensatzung des Landkreises Teltow-Fläming	01.01.2001	ursprüngliche Planung Einbringung in den KT 09/14; Verschiebung auf KT 12/15, da noch rechtliche Aspekte bearbeitet werden
A 39	414020	Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (GebOMUGV) (Rechtsgrundlage zur Gebührenerhebung für das Amt für Schlachtier- und Fleischuntersuchung)	22.11.2011	erledigt, Ergänzung und Vorstellung im HFA Anfang 2014
A 50	315510	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen (letzte Änderung 2005).	01.04.2005	erledigt KT 12/14; rechtskräftig seit 01.01.2015
A 53	414010	Gebührensatzung für Leistungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes im Landkreis Teltow-Fläming vom 26. Februar 2011	26.02.2011	erledigt KT 12/14; rechtskräftig seit 01.01.2015
A 32	126010	Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen nach dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz	04.05.2015	erledigt KT 05/15; (die Satzung wurde überarbeitet)

Amt	Produkt	Bezeichnung	Datum des Inkrafttretens	Stand der Bearbeitung
A 40	217011-217014 221011-221016	Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Schulspeisung	01.08.2001	erledigt KT 04/14; die Umsetzung der Erhöhung der Kostenbeteiligung erfolgte zum Schuljahresbeginn ab 01.08.2014 durch Beschluss einer neuen Satzung
	217011-217014 221011-221016 231010	Gebührensatzung für die Benutzung von Sporthallen des Landkreises TF außerhalb des Schulbetriebes (letzte Änderung 2014)	01.01.2001	erledigt KT 04/14; die Umsetzung der Gebührenerhöhung erfolgte zum Schuljahresbeginn ab 01.08.2014
	231010	Satzung über die Benutzung des Wohnheimes für Schülerinnen und Schüler des OSZ des Landkreises TF und die Erhebung von Gebühren – Wohnheimsatzung (letzte Änderung 2005)	11.12.2000	Nach Aufgabe des Schulgebäudes in Luckenwalde, Schieferling, wird ein Gebäudeteil des Wohnheimes für Unterrichtszwecke des OSZ genutzt. Es ist eine Überprüfung der Satzung erfolgt. Ergebnis: keine Beschlussänderung
	263010	Gebührensatzung der Kreismusikschule TF (letzte Änderung 2015)	26.06.2006	erledigt KT 06/15, die Umsetzung der Gebührenerhöhung erfolgt zum 01.08.2015
	272010	Gebührensatzung für die Fahrbibliothek des Landkreises TF – Fahrbibliotheksgebührensatzung (letzte Änderung 2014)	11.12.2006	erledigt KT 12/14; die Umsetzung der Gebührenerhöhung erfolgte zum 01.01.2015
A 80	575010	Entgeltordnung über die Benutzung der Skate-Arena	ab 01.01.16 gültige Entgeltordnung	12/15 KT

3. Stellenplanentwicklung, Stellenbesetzung und Umsetzung PEK

3.1. Umsetzung Personalentwicklungskonzept

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2014 das Personalentwicklungskonzept zur Kenntnis genommen und beschlossen, dass über den Stand der Umsetzung halbjährlich zu informieren ist (Beschluss-Nr. 5-2180/14-LR). Über den Sachstand der Umsetzung des Personalentwicklungskonzeptes wird in einer gesonderten Informationsvorlage im Kreistag am 21. September 2015 berichtet. Zu den Themen Stellenplanentwicklung und Stellenbesetzung wird nachfolgend Stellung genommen.

3.2. Stellenplanentwicklung

Vor dem Hintergrund einer nachhaltigen Konsolidierung und eines zügigen Abbaus der Fehlbeträge aus Vorjahren ist der Landkreis Teltow-Fläming verpflichtet, weitere Maßnahmen zur Reduzierung des Personalaufwandes einzuleiten.

Es wird sich bei allen Personalmaßnahmen strikt an die Vorgaben aus dem Runderlass des Ministeriums des Inneren für kommunale Angelegenheiten Nr. 1/2013 vom 24.07.2013 (Punkt 3.2.3) gehalten. Diese geben vor, dass über den aktuellen Stellenplan hinaus keine neuen Stellen geschaffen werden, es sei denn, es sind neue Aufgaben aufgrund eines Gesetzes wahrzunehmen. Des Weiteren sind neue Beschäftigungsverhältnisse mit bisher befristet eingestellten Beschäftigten grundsätzlich unzulässig, dies gilt entsprechend auch für die Ausweitung befristeter Arbeitsverhältnisse, es sei denn, dass ein „Ausgleich“ durch wertgleiche Arbeitsanteile, das heißt die Besetzung freier Stellenanteile infolge von Teilzeitbeschäftigung, erfolgen kann. Die Besetzung von Stellen soll mit planmäßig freigestelltem, zurückkehrendem Personal oder durch Nachwuchskräfte erfolgen. Beförderungen nach beamtenrechtlichen Vorgaben sind grundsätzlich unzulässig, soweit nicht ein Individualanspruch besteht.

Aufgrund der Haushaltslage wird großes Augenmerk auf die Prüfung der Notwendigkeit der Wiederbesetzung frei werdender Stellen gelegt. Zur aufgabenkritischen Überprüfung der Stellennachbesetzung durch die Organisation ist von den Fachämtern in Form einer Checkliste die notwendige Nachbesetzung zu begründen:

1. Warum ist die Nachbesetzung zwingend erforderlich?
2. Sind Standardabsenkungen bei der Aufgabenerfüllung geprüft worden?
3. Welche organisatorischen Maßnahmen sind geprüft worden, um die Aufgabe mit weniger Personalaufwand zu bewältigen?
4. Nachweis der aktuellen Überprüfung der Stellenbeschreibung mit den tatsächlich zu leistenden Arbeitsaufgaben. Ergibt sich daraus eine niedrigere Entgeltgruppe oder Besoldungsstufe?
5. Handelt es sich bei dieser Aufgabe um eine Pflicht- oder eine freiwillige Aufgabe?
6. Es muss eine Begründung für eine externe Ausschreibung vorliegen. Vorab ist in Zusammenarbeit mit dem SG Personal und Organisation zu prüfen, ob im Hause geeignete Beschäftigte zur Verfügung stehen.

Bei der Wiederbesetzung von Stellen sollen grundsätzlich keine neuen Beschäftigungsverhältnisse eingegangen, sondern auf das vorhandene Personal zurückgegriffen werden. Soweit Stellen nachweisbar nicht intern besetzt werden können, sind zur Personalgewinnung externe Einstellungen zulässig. Dies soll möglichst nur bei notwendigem Fachpersonal erfolgen (Ärzte, Ingenieure, Sozialpädagogen). Auch erfolgt eine Überprüfung der Aufgabeninhalte und der notwendigen Qualifikation für die Aufgabenerfüllung.

Übersicht zu allen internen und externen Stellenausschreibungen im Berichtszeitraum

I. Quartal 2015	II. Quartal 2015
<p>Im I. Quartal 2015 war es notwendig, 13 Stellen zur Wiederbesetzung auszuschreiben. Davon wurden 5 Stellen intern ausgeschrieben, wobei davon 2 Stellen mangels interner Besetzungsmöglichkeiten extern ausgeschrieben wurden.</p> <p>Von den Stellen waren 3 Stellen befristet für zwei Jahre zu besetzen (zusätzliche Aufgabenerfüllung im Bereich Asylbewerber).</p> <p>2 Stellen wurden zeitgleich intern und extern, 5 Stellen direkt extern ausgeschrieben. (Wiederbesetzungen erfolgten aufgrund Krankheitsvertretung, Elternzeit oder interner Wechsel von Beschäftigten)</p>	<p>Im II. Quartal 2015 war es notwendig, 23 Stellen auszuschreiben. Davon wurden 16 Stellen intern (Alterseintritt, Umsetzungen, Krankheitsvertretungen) und 7 Stellen intern und extern ausgeschrieben.</p> <p>Eine Stelle wurde zusätzlich gemäß KT-Beschluss vom 29.06.2015 geschaffen (Bereich Asylbewerber).</p> <p>Vier Stellen wurden gemäß KT-Beschluss vom 27.04.2015 befristet für 2,5 Jahre eingerichtet. Auf diesen Stellen werden Aufgaben der Integrationsbegleitung wahrgenommen. Hierbei handelt es sich um ein Programm des Landes Brandenburg zur Förderung der Integrationsbegleitung Langzeitarbeitsloser und Familienbedarfsgemeinschaften. Die Personalkosten werden zu 100 % erstattet.</p>
Begründung	Begründung
<p>Bei den ausgeschriebenen Stellen handelt es sich um 6 Verwaltungsstellen des mittleren und gehobenen Dienstes. Zwei Stellen konnten intern nicht besetzt werden (keine Bewerbungen, keine offenen Umsetzungsanträge), so dass sie nachrangig extern ausgeschrieben wurden. Eine Stelle deckt pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben in der Kämmerei ab, die zweite Stelle nimmt zusätzliche Verwaltungsaufgaben im Bereich der Asylbewerber befristet wahr.</p> <p>Für 3 Stellen, die intern und extern ausgeschrieben wurden, ist ein spezielles Anforderungsprofil in Form des Abschlusses als Sozialarbeiter/Sozialpädagoge erforderlich. Für eine Stelle erfolgte die Besetzung befristet zur Elternzeitvertretung.</p> <p>Die weiteren zwei zu besetzenden Stellen nehmen befristet zusätzliche Aufgaben im Bereich der Asylbewerber wahr. Diese beiden Stellen wurden gemäß KT-Beschluss vom 15.12.2014 für ein zusätzliches Übergangswohnheim geschaffen. Die Verwaltungsstelle, die koordinierende Aufgaben befristet wahrnimmt, wird 2015 über freie Stellenanteile untersetzt und ist für 2016 in der Stellenplanung berücksichtigt.</p>	<p>Die intern zur Besetzung ausgeschriebenen Stellen sind überwiegend durch Verwaltungsfachkräfte nachzubesetzen. Nachbesetzungen aufgrund von Krankheitsvertretungen sind befristet. Des Weiteren können die befristeten Stellen, für deren Besetzung ein Verwaltungsabschluss erforderlich ist, intern zur Besetzung ausgeschrieben werden. Darüber hinaus waren auch Stellen nachzubesetzen, für die eine handwerkliche Ausbildung oder technische Ausbildung (Hausmeister/Straßenwärter) erforderlich ist. Eine Stelle Sozialarbeiter/Sozialpädagoge konnte intern besetzt werden, da hier eine Möglichkeit durch befristet eingestellte Fachkräfte gegeben war.</p> <p>Die Leitungen der Dezernate I und III wurden intern zur befristeten Besetzung ausgeschrieben infolge der Versetzung in den Ruhestand. Die Befristung ist erforderlich, da bis Ende 2016 die Diskussionen zur Dezernatsstruktur geführt und es dem Kreistag obliegt, welche Beigeordnetenstellen ab 2017 beansprucht werden.</p>

I. Quartal 2015	II. Quartal 2015
Begründung	Begründung
<p>Bei den direkt extern ausgeschriebenen Stellen waren Anforderungsprofile für die Besetzung erforderlich, die durch interne Bewerber nicht abgedeckt werden können (Sozialarbeiter/ Sozialpädagoge, Tierarzt/-in, Fachhochschulabschluss im Bereich Landschaftsschutz/ Naturschutz. Die Stelle im Bereich Naturschutz ist zunächst befristet für zwei Jahre und unter Reduzierung des Stellenanteils mit 35 Wochenarbeitsstunden nach zu besetzen, um aufgrund mehrmonatiger krankheitsbedingter Ausfälle, Arbeitsrückstände aufzuarbeiten.</p>	<p>Für die 7 Stellen, die zeitgleich intern und extern zur Besetzung ausgeschrieben wurden, waren überwiegend spezielle Ausbildungsprofile erforderlich (technische Ausbildung, Erzieher, Sozialarbeiter/ Sozialpädagoge). Für eine weitere Stelle ist die Ausbildung als Hygieneinspektor erforderlich. Mehrere Versuche, die Stelle durch externe Bewerber zu besetzen, verliefen erfolglos, so dass die Stelle als Ausbildungsstelle Hygieneinspektor/Gesundheitsaufseher extern ausgeschrieben wurde.</p> <p>Des Weiteren wurden aber auch drei Verwaltungsstellen extern ausgeschrieben, da die Besetzung befristet vorzunehmen ist und aufgrund der Befristung eine interne Besetzung erfahrungsgemäß erfolglos bleibt.</p>

3.3. Stellenbesetzung

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 23. Februar 2015 das Haushaltssicherungskonzept 2015 beschlossen. Der Stellenplan, der Anlage zum Haushaltsplan ist, weist eine Gesamtzahl von 765,44 Stellen aus. Durch Beschluss des Kreistages vom 29. Juni 2015, Beschluss-Nr. 5-2414/15-LR, wurde der Erhöhung des Stellenplans um 1,00 VzE, EG 8, zugestimmt. Somit weist der Stellenplan 2015 - Stand vom 29. Juni 2015 - insgesamt 766,44 Stellen aus. Hiervon sind durch befristete Teilzeitbeschäftigung 37,48 Stellenanteile „unbesetzt“.

Wird ein Stellenmehrbedarf aufgrund steigender Fallzahlen (beispielsweise im Sozial- und Jugendamt oder für die Unterbringung und Leistungen für Asylbewerber und Flüchtlinge) erforderlich, der durch ein analytisches Stellenbemessungsverfahren oder aufgrund von Vergleichszahlen nachgewiesen ist, wird dieser Mehrbedarf über diese freien Stellenanteile abgedeckt.

Die Stellenplanerhöhung wird gemäß § 9 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung – KomHKV der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt.

Somit wurde gegenüber dem Vorjahr eine Reduzierung von 14,25 Stellen erreicht. Die vier Stellen „Integrationsbegleiter“ werden im Stellenplan Teil 3: geförderte Stellen geführt und führen daher nicht zu einer Erhöhung der Gesamtübersicht (Teil 1 des Stellenplans).

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung ist der Stellenabbau Gegenstand der Bestrebungen der Kreisverwaltung Teltow-Fläming. Auch im Personalentwicklungskonzept ist die Reduzierung der Planstellen als Handlungsempfehlung festgeschrieben. Für die Umsetzung der Handlungsempfehlung wurden kw-Vermerke bis zum Jahr 2024 an Planstellen angebracht, für das laufende Haushaltsjahr - 5 kw-Vermerke:

A 20	20.2.02	1,00
A 39	39.2.06	1,00
A 40	40.KMUS18	1,00
A 40	40.OSZ02	1,00
A 80	80.2.04	1,00
Insgesamt		5,00

Diese kw-Vermerke werden bis einschließlich 31.12.2015 vollzogen und im Haushaltsjahr 2016 wirksam.

Zusätzlich zu den bereits eingeplanten und im Haushaltssicherungskonzept dargestellten Stellenreduzierungen konnte noch kein signifikanter Verzicht auf Nachbesetzungen erreicht werden.

Das Wirtschaftsunternehmen PWC zeigte zusätzliche Potenziale zur Minimierung des Personalaufwandes im Rahmen von Effizienzsteigerungen und einer konsequenten fortlaufenden Aufgabenkritik auf. Über eine mittel- bzw. langfristige Bedarfsplanung soll das Stellen-Soll dauerhaft reduziert werden. Hierfür ist es erforderlich, Aufbaustrukturen zu verändern, Arbeitsabläufe effizienter zu gestalten und Standards zu reduzieren.

Die Vorschläge sind bei den Überlegungen zur Änderung der Verwaltungsstruktur mit eingeflossen. Die im Personalentwicklungskonzept festgeschriebene Handlungsempfehlung zur Aktualisierung des Aufgabenkataloges wird als Grundlage für eine detailliertere Aufgabenkritik verwendet.

Im laufenden Verwaltungsprozess findet in Zusammenarbeit mit den Fachämtern und dem SG Personal und Organisation eine permanente Aufgabenkritik statt. Pflichtige Aufgaben werden regelmäßig und fachspezifisch auf Abweichungen von gesetzlichen Mindeststandards überprüft. Bei der Stellenbedarfsplanung 2014 – 2024 erfolgte die kritische Betrachtung jeder einzelnen Stelle.

Vorrangig richtete sich die Bedarfsplanung auf die Wiederbesetzung von freiwerdenden Stellen. Es gibt unterschiedliche, nicht planbare Entwicklungen. Hierzu gehören neben unplanmäßigen Vakanzen auch zusätzlich übertragene Aufgaben und die Erhöhung von Stellenbedarfen z. B. durch steigende Fallzahlen. Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung ist vorrangiges Ziel, diese Bedarfe durch Optimierung der Arbeitsabläufe zu kompensieren. Dennoch sind Stellenschaffungen unumgänglich.

Übergangswohnheimes für Asylbewerber und Flüchtlinge

Der Kreistag Teltow-Fläming hat die Eröffnung eines Übergangswohnheimes für Asylbewerber und Flüchtlinge in der kreiseigenen Liegenschaft in Luckenwalde sowie die Schaffung von 2 befristeten Stellen beschlossen (Beschluss Nr. 5-2208/14-II). Im Rahmen der Stellenbewirtschaftung wurden die Stellen über zeitlich befristete, unbesetzte Stellenanteile gedeckt. Diese Aufgabe verursacht einen zusätzlichen Aufwand von 1,50 VzE. Diese sind im Stellenplan 2016 einzuplanen.

In der Sitzung des Kreistages am 29.06.2015 (Beschl.-Nr. 5-2414/15-LR) beschloss dieser ebenfalls die Einrichtung einer zusätzlichen Stelle, die befristet für zwei Jahre Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (vornehmlich Abrechnungen von Krankenleistungen) wahrnehmen wird. Darüber hinaus könnte es einer weiteren Stellenaufstockung bedürfen. Mit Bezug auf das Akquirieren weiterer Unterkünfte für Asylbewerber und ausländische

Flüchtlinge und damit in Zusammenhang stehender Koordinierungsaufgaben wird eine personelle Verstärkung (Flüchtlingskoordinator) erforderlich. Der Aufwand wird für 2015 aus zeitlich befristeten, unbesetzten Stellenanteilen abgedeckt, für 2016 sollte eine entsprechende Stelle Berücksichtigung finden.

Jugendamt

Im Haushaltssicherungskonzept 2014 vom 12.02.2014 wurde auf Seite 26 darauf Bezug genommen, dass sich im Jugendamt Fallzahlen erhöht haben und Stellenbemessungsverfahren durchgeführt werden. Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanerstellung 2014 konnte zum Ergebnis noch keine Aussage getroffen werden. In einem 2015 abgeschlossenen analytischen Stellenbemessungsverfahren im Sozialpädagogischen Dienst konnte die seit mehreren Jahren gefühlte Überlastungssituation mit Zahlen belegt werden. Im Ergebnis steht ein Stellenmehrbedarf von 10,00 VbE.

Dieser Wert liegt noch um 8,00 VbE unter dem in verschiedenen Projekten und Vergleichen außerhalb unseres Landkreises anhand eines Referenzwertes (Fallzahl-Fachkraft-Relation von 35 Bestandsfällen je VbE) ermittelten Stellenbedarf. Die vom Kreistag in seiner Sitzung am 29.06.2015 (Beschluss 5-2424/15/LR) bestätigte Stellenverstärkung um vorerst 6,00 VbE soll nicht nur zur Entlastung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beitragen, sondern ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass eine günstigere Fallzahl-Fachkraft-Relation tendenziell zu einer niedrigeren Hilfenachfrage und damit auch zu niedrigeren Hilfeausgaben führt. Die durchgeführte Aufgabenkritik und die daraus resultierenden Veränderungen in der Ablauforganisation ändern an diesem Ergebnis nichts. Der Fachbereich wurde beauftragt, seine Organisationsstruktur zu überprüfen und ggf. zu optimieren. Unter dieser Maßgabe soll über eine weitere Stellenerhöhung entschieden werden. Für die Stellenerhöhung im Jugendamt erfolgt für 2015 ein Ausgleich über wertgleiche Arbeitsanteile. Für das Haushaltsjahr 2016 erfolgt die Einrichtung der Stellen im Stellenplan.

Weiterhin führten Überlastungsanzeigen in den Bereichen Kita-Finanzierung, Pflegekinderdienst, wirtschaftliche Jugendhilfe, Eingliederungshilfen nach SGB XII, Hilfen zur Pflege zur Durchführung bzw. Fortschreibung von Stellenbemessungsverfahren. In allen Bereichen kam es in den letzten Jahren zu Aufgabenzuwächsen und Steigerung von Fallzahlen. Im Bereich Kita-Finanzierung wurde zwar nur ein geringfügig erhöhter Stellenbedarf errechnet, aber es wurden Vollzugsdefizite in der Aufgabenerfüllung festgestellt. So können Zielvorgaben, wie die Prüfung der Finanzierung und die personelle Abdeckung von periodisch anfallenden Aufgaben wie die Aufgaben zur U3-Finanzierung in 2013 nicht eingehalten werden. Hier wird ein Mehrbedarf von mindestens 1,00 VbE für die Prüfung der Finanzierung gesehen. Langfristig gesehen soll sich damit die Fehlerquote bei der Abrechnung der Personalkosten durch die Gemeinden reduzieren und es somit zur Einsparung von finanziellen Mitteln kommen.

Im Bereich Pflegekinderdienst ergab die Stellenbemessung einen Mehrbedarf 2,17 VbE. Unter Heranziehung eines Richtwertes von 50 Pflegekindern pro VbE (Landesempfehlung 25 - 30 Pflegekinder pro VbE) bedarf es hier einer Stellenerhöhung um 1,00 VbE. In der wirtschaftlichen Jugendhilfe wird in einem externen Gutachten ein Richtwert von 4.500 Jugendeinwohnern pro VbE zu Grunde gelegt. Bei 36.911 Jugendeinwohnern in 2014 würde das einen Stellenbedarf von 8,20 VbE ergeben. Dem stehen im Ist 5,38 VbE gegenüber. Die örtliche Stellenbemessung hat einen Stellenbedarf von 6,19 VbE ergeben. Der Abschlussbericht und die Entscheidung stehen hier noch aus.

Sozialamt

Die Fortschreibung der Stellenbemessungsverfahren im Sozialamt in den Bereichen Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege haben einen Mehrbedarf von 3,00 VbE ergeben.

Die Fachbereiche sehen sich nicht mehr in der Lage, die Aufgaben zu erfüllen. Für 2015

sollen die Mehrbedarfe über freie Zeitanteile abgedeckt und für 2016 sollen die Stellenbedarfe festgelegt und im Stellenplan abgebildet werden.

Kämmerei

Aufgrund gesetzlicher Änderungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg ist der Landkreis TF verpflichtet Vollstreckungsersuchen im Rahmen der Amtshilfe für die Zentrale Bußgeldstelle Gransee zu übernehmen. Im Zuge dessen erfolgte die Überprüfung der Stellenausstattung im Bereich Vollstreckung, mit dem Ergebnis, dass zwei zusätzliche Vollzeitstellen erforderlich sind. Für 2015 wurde der Bereich mit einem Beschäftigten bereits verstärkt, für die Stellenplanung 2016 sind zwei Vollzeitstellen einzuplanen.

Gerichtlicher Vergleich

Durch gerichtlichen Vergleich des Bundesarbeitsgerichtes verpflichtete sich der Landkreis, zur Wiedereinstellung einer Beschäftigten. Die erforderlichen Personalkosten sind zu erbringen und müssen ab 2016 durch eine Stelle im Plan untersetzt werden.

Übersicht zwingend notwendiger externer Ausschreibungen im I. und II. Quartal 2015:

Stellenaus-schreibung	Stellenbezeichnung	Status	Befristung	Grund für die Nachbesetzung	Vergütung
I. Quartal 2015	SB Sozialpäd. Dienst	erledigt	ja	Elternzeit	S 14
	2 Sozialarbeiter/ Sozialpädagogen ÜWH	erledigt	ja	KT-Beschluss	S 11
	SB Hilfe zur Pflege	erledigt	ja	Elternzeit	E 9
	SB Sozialpäd. Dienst Sozialdienst	erledigt	ja	Elternzeit	S 11
	SB Geschäftsbuchhaltung und SB KLR (zunächst intern)	erledigt	nein	Nachbesetzung nach Umsetzung	E 8
	Tierarzt/Tierärztin	erledigt	ja	Elternzeit	E 13
	Flüchtlingskoordinator/-in (zunächst intern)	offen	ja	koordinierende Aufgaben im Bereich Unterbringung von Asylbewerber	E 9
	SB Schutzgebiete/ Eingriffsregelung	erledigt	ja	Aufarbeitung von Rückständen durch krankheitsbedingte Ausfälle	E 10

Stellenaus-schreibung	Stellenbezeichnung	Status	Befristung	Grund für die Nachbesetzung	Vergütung
II. Quartal 2015	MA Leistungen Asylbewerber	erledigt	ja	erhöhter befristeter Bedarf bei der Leistungsgewährung für Asylbewerber	E 8
	Gerätewart/Ausbilder FTZ	erledigt	nein	Umsetzung des bisherigen Beschäftigten	E 6
	SB Eingliederungshilfe SGB XII	erledigt	ja	Besetzung freier Stellenanteile (durch befristete Inanspruchnahme von Teilzeit)	E 9
	SB Leistungsgewährung SGB II JC	offen	nein	Nachbesetzung nach Beendigung AV	E 9
	Erzieher Wohnheim OSZ	offen	nein	Nachbesetzung Ausscheiden durch Renteneintritt	E 6
	SB Sozialpäd. Dienst	Erledigt	Ja	Elternzeit	S 14
	Ausbildungsstelle Hygieneinspektor/ Gesundheitsaufseher	Offen	Nein	Umsetzung des bisherigen Beschäftigten	E 8

4. Freiwillige Aufgaben

Gemäß dem Schreiben des Ministeriums des Innern und für Kommunales vom 09.06.2015 zur Haushaltssatzung 2015 und zum Haushaltssicherungskonzept 2015 stellt der ermittelte Betrag der freiwilligen Leistungen des Landkreises Teltow-Fläming für das Haushaltsjahr 2015 i. H. v. 6.057,2 Tsd. € die absolute Höchstgrenze dar.

Solange der gesetzliche Haushaltsausgleich nicht dargestellt werden kann, ist auch künftig der Umfang freiwilligen Leistungen weiterhin auf höchstens 2,5 % der ordentlichen Erträge des Ergebnishaushaltes (ohne Erträge, die aus den Aufgaben als zugelassener kommunaler Träger nach § 6a SGB II resultieren einschließlich der Erträge aus der Erstattung der Kosten der Unterkunft) zu begrenzen.

Die Übersicht der freiwilligen Aufgaben 2015 wurde mit dem Haushaltssicherungskonzept 2015 veröffentlicht und wird stetig geprüft.

Die freiwilligen Aufgaben umfassen folgende Sachverhalte:

- Aufgaben, bei denen die Kommune sowohl über das "Ob" als auch über das "Wie" der Erledigung entscheiden kann
- pflichtige Aufgaben, bei denen die Kommune über den Umfang, der mit diesen Aufgaben verbundenen Aufwendungen frei entscheidet (dieser Punkt umfasst die freiwilligen Leistungen, bei denen die Leistungen des Landkreises über das gesetzliche Mindestmaß hinaus gehen) und
- Übersicht des Verzichtes auf Erträge

Der Landkreis Teltow-Fläming weist als insgesamt reinen Zuschussbedarf für die freiwilligen Aufgaben 2015 rund 6.057,2 T€ aus und liegt damit rund 1.055,4 T€ über der prozentual errechneten Vorgabe i. H. v. 5.001,8 T€ (2,5 % der ordentlichen Erträge). Darin enthalten sind gemäß Anlagen zum HSK rund 428,9 T€ für den freiwilligen Teil bei pflichtigen Aufgaben. Hinzu kommt der Verzicht auf Erträge im Bereich der Schülerbeförderung i. H. v. rund 268,8 T€.

Der Landkreis Teltow-Fläming ist bestrebt die Liste der freiwilligen Aufgaben konsequent an die prozentuale Vorgabe anzunähern. Dies ist jedoch nur durch eine Reduzierung der Aufwendungen bzw. durch eine eventuelle Erhöhung der Erträge möglich. Ziel ist es u. a. durch die verstärkte Nutzung der interkommunalen Zusammenarbeit die Aufwendungen zu reduzieren und gleichzeitig durch die Ausschöpfung weiterer, finanzieller Möglichkeiten die Ertragslage zu verbessern.

Zu diesem Zweck erfolgt eine stetige und kritische Überprüfung der freiwilligen Aufgaben. Entsprechende Gespräche mit den Fachämtern werden dazu geführt.

Eine vorläufige Ist-Abrechnung der freiwilligen Aufgaben der Haushaltsjahre 2015 ist in den **Anlagen 2 und 3** dargestellt.

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2015 wird dann die Endabrechnung über den tatsächlichen Umfang der freiwilligen Aufgaben 2015, sowohl prozentual als auch absolut, erfolgen. Das Ministerium des Innern und für Kommunales wird über diese Abrechnung informiert.

5. Entwicklung Zahlungsmittelbestand

Die Berichterstattung zur Inanspruchnahme des Kassenkredites erfolgt monatlich an das Ministerium des Innern und für Kommunales. Diesbezüglich findet in den Quartalsberichten die Forderung laut Nachhaltigkeitssatzung zur Senkung der Inanspruchnahme des Kassenkredites um quartalsweise 10 % Berücksichtigung.

Entsprechend der Nachhaltigkeitssatzung ist der beschlossene Kassenkreditrahmen in Höhe von 43.000.000 € im Quartal um 10 % zu reduzieren, d. h. der Höchstbetrag im Quartal darf 38.700.000 € nicht überschreiten.

Quartal 2015	Monat	Liquiditätsplan gemäß HSK 2015	Höchstbetrag der Inanspruchnahme des Kassenkredites	Durchschnittliche Inanspruchnahme im Monat	Durchschnittliche Inanspruchnahme im Quartal
- alle Angaben in T€ -					
I.	Januar	28.483	28.015	24.593	23.080
	Februar	29.484	32.802	24.731	
	März	29.960	24.665	19.916	
II.	April	29.927	23.706	17.786	17.983
	Mai	31.790	25.669	18.881	
	Juni	29.960	22.471	17.283	

Die Inanspruchnahme des Kassenkredites konnte, wie bereits bei der Haushaltsdurchführung 2014 dargelegt, reduziert werden, wodurch der Nachhaltigkeitssatzung auch im II. Quartal 2015 entsprochen werden konnte.

6. Berichte gemäß § 29 KomHKV

Der § 29 KomHKV regelt, dass der Kreistag mindestens halbjährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten ist. Eine unverzügliche Unterrichtungspflicht besteht bei

- wesentlicher Verschlechterung des Planergebnisses des Ergebnishaushaltes oder des Finanzhaushaltes
- wesentlicher Veränderung der Gesamtfinanzierung einer einzeln zu veranschlagenden Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme
- Verschlechterung der Geschäftslage von Beteiligungen mit erheblichen wirtschaftlichen Risiken für die Gemeinde

Die entsprechende Berichterstattung erfolgt quartalsweise gegenüber dem Ministerium der Innern und für Kommunales. Eine Information für alle Abgeordneten wird für den Kreistag im September vorbereitet.

Gesamtübersicht I. Halbjahres 2015 (Stand 22.07.2015)				
Gesamtübersicht	Planansatz 1-12/2015	fortgeschr. Planansatz	Ist 1-6/2015	Ist 1-6/2015
	- alle Angaben in € -			%
Erträge	226.731.200	226.808.945	108.362.941	47,78
Aufwendungen	220.345.550	220.586.084	96.503.984	43,75
investive Einzahlungen	4.685.100	4.685.100	1.464.952	31,27
investive Auszahlungen	6.173.310	6.742.733	738.097	10,95
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2.965.940	2.965.940	1.481.707	49,96

Die Haushaltsauswertung mit Stand vom 22.07.2015 stellt sich positiv dar. Die Übersicht des I. Halbjahres 2015 hinsichtlich des Bereiches der Landrätin sowie der Dezernate ist in der **Anlage 4** dargestellt.

Erträge

Der Erfüllungsgrad i. H. v. 47,78 % lässt sich u. a. durch die folgenden Anordnungen im Dezernat I begründen:

- Leistungen des Landes zur Umsetzung des 4. Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt und Sonderbedarfsergänzungszuweisungen
- die Schlüsselzuweisung vom Land sowie die Kreisumlage

Aufwendungen

Der Erfüllungsstand der Aufwendungen liegt mit 43,75 % im positiven Bereich, da sich der Landkreis Teltow-Fläming bis zum 09. Juni 2015 in der vorläufigen Haushaltsführung befand.

Somit durften nur die Aufwendungen getätigt werden, welche unabweisbar und unaufschiebbar sind. Abschreibungen sind hier nicht enthalten, diese werden erst mit dem Jahresabschluss gebucht.

investive Einzahlungen

Das Gesamtergebnis der investiven Einzahlungen mit Stand vom 22.07.2015 ergibt sich vorrangig aus der Einzahlung der investiven Schlüsselzuweisung in Höhe von 1.460.346 €.

investive Auszahlungen

Das Ministerium des Innern und für Kommunales hat dem Landkreis Teltow-Fläming mit Bescheid vom 19. Juni 2015 das Haushaltssicherungskonzept 2015 genehmigt.

Bis zu diesem Beitrittsbeschluss befand sich der Landkreis Teltow-Fläming somit in der vorläufigen Haushaltsführung.

Im I. Quartal 2015 wurden daher nur Auszahlungen in Höhe von insgesamt 312.142 € für Investitionen getätigt, die im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung zulässig waren.

Das betraf u. a. im Dezernat I Computertechnik für das Oberstufenzentrum, im Dezernat III den Kassenautomat für das Straßenverkehrsamt sowie Lizenzen für den Katastrophenschutz.

Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit

Die Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit spiegelt die Tilgung von Krediten im Dezernat I wieder.

Vorläufige Abrechnung der HSK-Maßnahmen 2014 und 2015

Darüber hinaus erfolgt eine vorläufige Abrechnung der HSK-Maßnahmen des Haushaltsjahres 2014 (**Anlage 5.1 bis 5.5**) und 2015 (**6.1 und 6.2**), die mit Stand vom 28.07.2015 beigefügt ist.

Solange der Jahresabschluss nicht vorliegt, handelt es sich bei der Abrechnung der HSK-Maßnahmen jedoch lediglich um vorläufige Zahlen.

(Der Jahresabschluss 2011 wurde am 19.06.2015 dem RPA übergeben.)

Die beigefügten Übersichten der vorläufigen Abrechnung der HSK-Maßnahmen 2014 weisen folgende, vorläufige Ergebnisse aus.

Finanzielle Auswirkungen (in €) + / -			
Bezugsgröße Planansatz 2013	geplante Konsolidierung gemäß HSK 2014	vorläufiges Ergebnis 2014*	Differenz vorläufiges Ergebnis - Bezugsgröße
Erträge			
2.106.000	+436.900	2.793.440	+687.440
Einzahlungen			
2.016.000	23.459.140	25.651.548	+23.635.548
Aufwendungen			
215.594.410	-1.708.805	205.100.338	-10.494.072
Auszahlungen			
215.888.000	21.837.526	330.657.928	-114.769.928

Die beigefügten Übersichten der vorläufigen Abrechnung der HSK-Maßnahmen 2015 weisen folgende, vorläufige Ergebnisse aus.

Finanzielle Auswirkungen (in €) + / -			
Bezugsgröße Planansatz 2014	geplante Konsolidierung gemäß HSK 2015	vorläufiges Ergebnis 2015*	Differenz vorläufiges Ergebnis - Bezugsgröße
Erträge			
842.000	+12.150	440.177	-401.823
Einzahlungen			
420.000	+3.500	191.886	-228.114
Aufwendungen			
25.000	-6.500	0	-25.000
Auszahlungen			
0	30.000	0	0

Es gilt zu beachten, dass es sich bei den vorgenannten, vorläufigen Ergebnissen nicht um das tatsächliche Gesamtergebnis des Landkreises Teltow-Fläming bezüglich der Haushaltsführung in den Haushaltsjahren 2014 und 2015 handelt. Sondern lediglich eine vorläufige Abrechnung der Konsolidierungsmaßnahmen.

7. Maßnahmen im Zusammenhang mit der SWFG

Seit dem Geldeingang aus dem Verkauf eines größeren Immobilienpaketes im August 2013 ist die SWFG mbH liquide. Der Kreistag entschied am 21.10.2013 (Beschluss-Nummer 4-1513/13-KT/3), dass die gesamten Erlöse aus dem Verkauf ausschließlich für die Tilgung laufender Kredite der Gesellschaft verwendet werden und ein Betrag von zwei Mio. Euro für laufende Aufgaben bei der SWFG mbH verbleiben. Für 2013 und 2014 benötigte die SWFG mbH somit keine Liquiditätsbeihilfen des Landkreises mehr. Dies galt ebenso für das I. Halbjahr 2015.

Im Berichtszeitraum gab es personelle Veränderung bei der Gesellschaft. Zum 01.01.2015 ist die dato bei der GAG mbH Klausdorf angestellte Mitarbeiterin von der SWFG mbH übernommen worden; sie übernimmt den Bereich der Projektsteuerungsleistungen. Daneben ist ein Mitarbeiter zum Ende 31.01.2015 ausgeschieden. Weiterhin fand zum 01.01.2015 ein Geschäftsführerwechsel statt.

In der 2. ordentlichen Aufsichtsratssitzung am 30.06.2015 gelangte der Gesellschafter aufgrund der Vorlage des Entwurfes des Prüfberichtes zum Jahresabschluss 2014 in Kenntnis über folgenden Sachverhalt:

Der Jahresabschluss 2014 zeigt derzeit eine bilanzielle Überschuldung i.H.v. 23 T€ (Entwurf Prüfbericht JA 2014 – Stand 30.06.2015). Aufgrund einer positiven Fortführungsprognose, die auf Basis der derzeitigen Planungsrechnungen zum Verkauf von Immobilien bis Ende des Geschäftsjahres 2016 abgeleitet wurde, liegt nach übereinstimmender Einschätzung keine insolvenzrechtlich relevante Überschuldung vor. Somit ist akut kein Insolvenzgrund gegeben. Diese Einschätzung teilte ebenso die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Die Zahlungsfähigkeit scheint bis einschließlich 2016 gewährleistet zu sein.

Im weiteren Verlauf werden allerdings zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit Veräußerungen von Immobilien oder Grundstücken und Leistungen des Gesellschafters notwendig sein. Es bestehen darüber hinaus Risiken für die Liquidität der SWFG mbH, da Veräußerungen von Grundstücken aufgrund von Grundschulden und den damit verbundenen Besicherungen der Banken nicht unmittelbar zu einer direkten Zuführung von Liquidität für die SWFG mbH führen könnten. Das Risiko einer zwischenzeitlichen Zahlungsunfähigkeit erfordert frühzeitigen Handlungsbedarf.

Hierzu wird eine Vorlage für den Kreistag zum Umgang mit der aktuellen Situation in Abstimmung mit der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat vorbereitet. Eine Anpassung der mittelfristigen Planung, wonach für 2016 in der Haushaltsplanung des Landkreises ein Zuschuss an die SWFG mbH von bisher 279.030 € eingestellt ist, ist nicht ausgeschlossen. Hierzu wird zeitnah eine Prüfung erfolgen, in welcher Höhe bereits Auszahlungen an die SWFG mbH erfolgen müssen, um sicherzustellen, dass frühzeitig eine Insolvenz aufgrund von Zahlungsunfähigkeit abgewendet werden kann.

Im Rahmen der normalen Betriebstätigkeit hat die neue Geschäftsführung bereits erste Verlustquellen u.a. durch einen Personalabbau gestopft. Mietpreisänderungen und weitere Kostenüberprüfungen sind in der Umsetzung. Daneben ist vereinbart, quartalsmäßige Liquiditätsrechnungen der SWFG mbH an den Gesellschafter zu übermitteln.

Über die Sachverhalte wurden in einer außerordentlichen Aufsichtsratssitzung am 30.07.2015 nochmals diskutiert und entsprechende Beschlüsse gefasst. U. a. die Übermittlung der quartalsmäßigen Liquiditätsvorschau.

Hinweisteil - Haushaltssicherungskonzept 2015, Fortschreibung 2016-2018

1. Verweis auf § 67 BbgKVerf.

Danach soll die Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt werden. Sollte das nicht möglich sein, sind die Gründe rechtzeitig zu benennen.

Gegenüber dem Innenministerium wurde angezeigt, dass die Haushaltsdokumente 2016 am 07. Dezember 2015 in den Kreistag einbracht werden und die Beschlussfassung im Februar 2016 vorgesehen ist. Ein früherer Zeitpunkt wäre auf Grund der Erarbeitung der Jahresabschlüsse 2011 bis 2013 im Haushaltsjahr 2015 nicht möglich.

Durch die Kämmerei wurde eine erste grobe Zeitschiene zur Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes bis zur Beschlussfassung 2016 erarbeitet. Danach beginnt die Phase der Haushaltsplanung mit der Informationsveranstaltung der Haushaltssachbearbeiter am 1. Juni 2015 und endet mit der finalen Erstellung des Haushaltssicherungskonzeptes 2016 im November 2015.

2. Das HSK 2015 legt den gesetzlichen Haushaltsausgleich außerhalb des mittelfristigen Planungszeitraumes mit dem Zieljahr 2022 fest. Auf der Grundlage der ungeprüften Jahresabschlüsse 2011 bis 2013 kann der Landkreis den gesetzlichen Haushaltsausgleich im Jahr 2016 und damit innerhalb des mittelfristigen Planungszeitraumes darstellen. Es wird darauf hingewiesen, dass die vorläufigen Jahresergebnisse durch die geprüften Jahresabschlüsse belegt sein müssen. Soweit diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, sind die Planergebnisse zu berücksichtigen und ist das HSK ggf. fortzuschreiben. Sollte das vorläufige Jahresergebnis 2011 noch im Jahr 2015 durch einen geprüften Jahresabschluss untersetzt werden, könnte bereits 2018 der gesetzliche Haushaltsausgleich auch unter Berücksichtigung der Planergebnisse 2012 bis 2018 dargestellt werden.

Die Erarbeitung der Jahresabschlüsse 2011 bis 2013 soll im Haushaltsjahr 2015 abgeschlossen sein. Die Übergabe des Jahresabschlusses 2011 ist am 19.06.2015 erfolgt. Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss 2011 ist am 29.07.2015 an die Kämmerei übergeben worden.

3. Es wird auf die Notwendigkeit der Vorlage der geprüften Jahresabschlüsse für die Jahre 2011, 2012 und 2013 ff. hingewiesen. Der geprüfte Entwurf des Jahresabschlusses ist durch den Kreistag entsprechend § 82 Abs. 4 BbgKVerf bis zum 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zu beschließen und der Jahresabschluss mit seinen Anlagen unverzüglich der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen. Nach den Angaben im HSK 2015 wird nur die Aufstellung dieser Jahresabschlüsse im Jahr 2015 angestrebt. Es wird um Beachtung und regelmäßige Information zum Stand der Prüfung gebeten.

Der Berichtspflicht wird wie gefordert nachgekommen.

4. Gemäß der Finanzplanung beträgt der voraussichtliche Bestand an Zahlungsmitteln per 31.12.2014 rd. - 33,6 Mio. €. Unter Berücksichtigung des Ergebnisses des Finanzplanes 2015 und der mittelfristigen Finanzplanung bis 2018 wird sich die voraussichtliche Inanspruchnahme des Kassenkredites geringfügig auf rd. 33,7 Mio. € erhöhen. Dagegen betragen nach der Verbindlichkeitenübersicht die Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten per 31.12.2015 nur 26,16 Mio. € mit einem voraussichtlichen Stand

zum 31.12.2015 i. H. v. 43,0 Mio. €. Ausgehend von der monatlichen Berichterstattung des Landkreises betrug die Inanspruchnahme des Kassenkredites im Dezember 2014 rd. 26,2 Mio. € und deckt sich in der Höhe mit der Angabe in der Verbindlichkeitenübersicht.

Jahr	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12
2014	32,0	33,6	30,8	28,1	29,8	29,6	29,5	25,9	28,2	29,1	26,0	26,2

Im Kontext mit der Finanzplanung 2015 ist im Jahr 2015 mit einer weiteren Reduzierung der Inanspruchnahme des Kassenkredites zu rechnen. Die Angaben in der Finanzplanung, Verbindlichkeitenübersicht und im HSK sind plausibel abzustimmen.

Auch dieser Forderung wird der Landkreis Teltow-Fläming strikt nachkommen.

- Die Gliederung des Haushaltsplanes entspricht nicht dem vorgegebenen Produktrahmen gemäß § 6 Abs. 1 KomHKV. Die Aufstellung eines nach der örtlichen Organisation gegliederten Haushaltsplanes ist unzulässig.

Zwar ist die Produktbildung im Landkreis Teltow-Fläming nach dem vom Ministerium des Innern vorgegebenen Produktrahmen erfolgt, jedoch orientierte sich die Reihenfolge an Hand der örtlichen Organisation (Dezernatszuordnung). Dem Hinweis des Ministeriums wird selbstverständlich Folge geleistet. Die Umsetzung der Auflage kann aufgrund des erheblichen zeitlichen Umstellungsaufwandes erst mit der Haushaltsplanung 2016 erfolgen.